

Dokumente für die Schülerinnen und Schüler der BBS Lahnstein



- Hinweise zum Schulbesuch (Mitarbeit und Leistungsüberprüfung) (verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler)
- Infektionsschutzgesetz (verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler)
- Hausordnung (verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler)
- Nutzungsvertrag IT (verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler)
- Selbstverpflichtung (verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler)
- Einverständniserklärung bzgl. Foto/Video (verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler)
- Verfahren bei Fehlzeiten (verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler)
- Rauchen in den Pausen (verbleibt bei der Schülerin/beim Schüler)

Alle Unterlagen sind auch auf unserer Homepage (bbs-lahnstein.de, service, downloads) einsehbar.

Hinweise zum Schulbesuch, zur Mitarbeit und zu Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass informiere ich Sie über einige Pflichten bzw. Gepflogenheiten an unserer Schule, welche die oben genannten Punkte betreffen.

Schulbesuch und Mitarbeit

1. Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und sonstige für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen (§ 19 Schulordnung).
2. Der Schüler ist zur Mitarbeit verpflichtet, damit seine Leistungen beurteilt werden können (§ 2 Schulordnung).
3. Hausaufgaben können mündlich oder schriftlich überprüft werden. Schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen müssen vorher nicht angekündigt werden (§ 32 Schulordnung).
4. In der Regel wird erwartet, dass auch durch entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlen versäumter Stoff selbständig und vollständig nachgeholt wird.

Schulversäumnisse

1. Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen dringenden Grund verhindert ist, die Schule zu besuchen, muss die Schule unverzüglich (noch am selben Tag) zumindest telefonisch unterrichtet werden (die Telefonnummer ist oben angegeben).
2. Diese Information ist aber nur im Sinne einer vorläufigen Vorabinformation zu verstehen, der unbedingt eine schriftliche Entschuldigung (bei minderjährigen Schülern durch die Eltern unterschrieben) folgen muss.
3. Diese muss bei **Vollzeitunterricht spätestens am 3. Tag** und bei **Teilzeitunterricht spätestens am nächsten Unterrichtstag** dem Schulbüro vorgelegt werden (§ 23 Schulordnung). Daraus müssen der Grund des Fehlens und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein. In besonderen Fällen können ärztliche Atteste verlangt werden.

Fehlen bei Klassenarbeiten

1. Wenn ein Schüler/eine Schülerin bei einer Leistungsüberprüfung (Hausaufgabenüberprüfung, Klassenarbeit o. ä.) mit ausreichender, d. h. auch rechtzeitiger Entschuldigung fehlt, kann ihm/ihr ein Nachtermin gewährt werden.
2. Fehlt ein Schüler/eine Schülerin ohne ausreichende oder rechtzeitige Entschuldigung, wird die Leistung als „nicht feststellbar“ (d. h. „ungenügend“) gewertet.
3. Als Nachtermin kann automatisch der Tag angesehen werden, an dem der Schüler/die Schülerin nach dem Fehlen wieder in der Schule erscheint. Es braucht hierfür kein besonderer Tag festgesetzt zu werden.
4. Dabei kann der Stoff der Klassenarbeit oder einer sonstigen Überprüfung sowohl schriftlich als auch mündlich abgeprüft werden.

Bestätigen Sie bitte durch Ihre Unterschrift, dass Ihnen dieses Schreiben vorgelegen hat. Außerdem bitte ich Sie, auf Ihre Kinder bzw. Auszubildenden dahingehend einzuwirken, dass die eingeführten Regelungen beachtet werden.

Hinweise zum Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für volljährige Schüler gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie eine **ansteckende Erkrankung** haben und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besuchen, in die Sie jetzt aufgenommen werden, können Sie andere Schüler, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. Sie an einer **schweren** Infektion erkrankt sind, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat** Ihres **Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptome).

Es wir Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschüler(innen) oder Personal angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir die Schüler bzw. Eltern **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Sie Mitschülern(innen) oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weiter Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Sie besteht, wenn Sie Ausscheider oder möglicherweise infiziert, aber nicht erkrankt sind, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hinweise zum Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. Es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. Eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptome).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach der Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weiter Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gene Diphtherie, Maser, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hpatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfälle das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie , dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hausordnung

1. Unterricht

1.1 Alles, was einen geordneten Unterrichtsablauf gefährdet, ist zu unterlassen. Gegenstände, die für den Unterricht nicht benötigt werden (Handy, Smartwatch...) sind verboten. Essen ist im Klassenraum, insbesondere während des laufenden Unterrichts, nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden Klassen- und Prüfungsarbeiten, die länger als zwei Stunden dauern. Während des Unterrichts dürfen die Schülerinnen und Schüler Wasser aus verschließbaren Flaschen trinken. Die PC-Räume sind von dieser Regelung ausgenommen.

1.2 Während des Unterrichts kann der Klassenraum nur in begründeten Fällen mit Erlaubnis des Lehrers verlassen werden. Findet zwischen zwei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden ein Lehrerwechsel statt, so erteilt der Lehrer die Erlaubnis, dessen Unterricht beginnt.

1.3 Zu Beginn der Unterrichtseinheit werden alle „mobilen Endgeräte“ (Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablet PC's, Lap Top's und alle ähnlichen Geräte) soweit möglich in die dafür vorgesehenen Organizer verstaut. Diese dürfen mit der eindeutigen Genehmigung des unterrichtenden Fachlehrers zum Zwecke der Kommunikation und der Recherche in der jeweiligen Stunde verwendet werden.

Die Art der Nutzung und die Dauer der Nutzung werden durch den unterrichtenden Fachlehrer festgelegt. Außerhalb dieser erlaubten Arbeitsphasen sind die mobilen Endgeräte auszuschalten und im Organizer zu verstauen.

Die Kolleginnen und Kollegen sind beauftragt, die Handys bei Zuwiderhandlungen für den laufenden Unterrichtstag einzuziehen und beim Schulleiter abzuliefern.

Bei mehrmaligen Verstoß gegen das Handy-Verbot werden Ordnungsmaßnahmen gemäß der Schulordnung eingeleitet, welche bis zu einem Verweis aus der Schule führen können.

1.4 Für die Nutzung der IT-Räume hat der Schüler und sein Erziehungsberechtigter/ seine Erziehungsberechtigten einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Ohne ihn kann der Schüler/die Schülerin nicht an den entsprechenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Verstöße gegen diesen Vertrag können zum Ausschluss vom entsprechenden Unterricht führen und somit den erfolgreichen Abschluss der Klasse oder des gesamten Bildungsganges gefährden.

1.5 Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer/keine Lehrerin erschienen sein, informiert der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das Schulbüro.

Eigenmächtiges Verlassen der Schule ist auf keinen Fall erlaubt.

1.6 Alle Unterrichtsräume werden außerhalb der Unterrichtszeiten abgeschlossen.

1.7 Klassenbücher werden im Lehrerzimmer aufbewahrt. Schüler haben keinen Zugang zum Klassenbuch. Der Lehrer, der in einer Klasse die erste Stunde unterrichtet, nimmt das Klassenbuch für diese Klasse mit. Der letzte Lehrer in der Klasse stellt das Klassenbuch ins Lehrerzimmer zurück.

2. Pausen

- 2.1 In Pausen und Freistunden ist alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Mitschülern und Bediensteten gefährdet.
- 2.2 Die Pause dient für alle zur Erholung und zur Erledigung wichtiger Dinge. Deshalb werden die Schülerinnen und Schüler gebeten, die Lehrerinnen und Lehrer nur in dringenden Fällen in den Pausen zu stören.
- 2.3 Während der Pausen, in den Freistunden, in der Mittagspause und vor Beginn des Unterrichts halten sich die Schüler/Schülerinnen auf dem Schulhof oder in der Eingangshalle oder im Schüleraufenthaltsraum auf. Schulhof, Eingangshalle und Schüleraufenthaltsraum sind sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- 2.4 Den Schüler/innen ist das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden und Pausen freigestellt.
- 2.5 Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Es ist wegen der Belästigung der Nachbarn nur auf dem Raucherplatz (Hochstraße) erlaubt.
- 2.6 Der Genuss alkoholischer Getränke während des Unterrichts, in Pausen und Freistunden ist nicht gestattet.

3. Sauberkeit/Ordnung

- 3.1 Wer mutwillig Eigentum der Schule beschädigt, muss den Schaden ersetzen. Als mutwillige Beschädigung gilt auch jedes Beschriften von Stühlen, Tischen und Wänden.
- 3.2 Verschmutzungen des Schulgeländes durch Abfall und Spucke sind zu unterlassen.
- 3.3 Für die Reinigung des Hofes und der Vorhalle ist täglich eine **Klasse** verantwortlich, die dem Reinigungsplan zu entnehmen ist.
- 3.4 Für die Sauberkeit in den Klassenräumen sind die Schüler/innen selbst verantwortlich. Der Klassenleiter teilt einen wöchentlichen Ordnungsdienst ein. Dieser sorgt in der letzten Unterrichtsstunde dafür, dass der Klassenraum besenrein verlassen wird.
- 3.5 Verlässt eine Klasse einen Raum, so sind alle Stühle hochzuhängen.

4. Sonstiges

- 4.1 Bei Gefahr sind die Hinweise des Alarmplans zu beachten.
- 4.2 Schülerunfälle in der Schule und auf dem Schulweg sind schnellstmöglich im Schulbüro zu melden. Ein Unfallbericht ist zu erstatten.
- 4.3 Fundsachen sind im Büro abzugeben bzw. abzuholen.
- 4.4 Auf dem Schulhof ist das Parken nicht erlaubt. Lehrerparkplätze können von Schülern nur für den Samstags- und Abendunterricht benutzt werden.

Nutzungsvertrag IT-Schulungsräume

Die IT-Räume und das dort vorhandene Equipment sollen Schülern und Lehrern die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem PC zu erwerben und zu vertiefen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur mit einer funktionierenden EDV-Anlage möglich, deren Anschaffung, Wartung und Pflege teuer und zeitintensiv ist. Das verantwortungsbewusste Handeln eines jeden Benutzers mit dem zur Verfügung gestellten Equipment ist hierzu unerlässlich. In der nachfolgenden Nutzungsordnung sind die Regeln für die Benutzung aufgeführt.

Jeder, der einen IT-Raum benutzt, erkennt die Nutzungsordnung an und schließt darüber mit der BBS Lahnstein einen Vertrag. (Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss der Erziehungsberechtigte mit unterschreiben).

Nutzungsberechtigung

- Nutzungsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der BBS Lahnstein.
- Voraussetzung für die Benutzung ist die Beachtung der in dem Nutzungsvertrag aufgeführten Regeln.
- Die Anerkennung der Nutzungsordnung wird durch den Nutzungsvertrag dokumentiert.

Benutzung der Räume außerhalb der Unterrichtszeit

- Die Benutzung außerhalb der Unterrichtszeit ist nur in Absprache mit einer Lehrperson möglich. Aufsicht und Zeitraum werden individuell in Absprache mit der Lehrperson geklärt. Hierbei erfolgt die Absprache mit jedem einzelnen Schüler!
- Eine Nutzung ohne vorherige Absprache und Klärung ist nicht gestattet.

Verhalten in IT-Räumen

- Essen und Trinken ist in den IT-Räumen nicht gestattet!
- Die Räume sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden werden.

Handhabung der Geräte

- Jegliche Änderung und Manipulation an den PC's sowie an den zur EDV-Anlage gehörenden Geräten ist verboten.
- Defekte an Geräten oder fehlende Teile sind der Aufsicht führenden Lehrperson unverzüglich mitzuteilen.
- Änderungen an den Systemkonfigurationen der Software sind nicht erlaubt!
- Die von der Schule eingesetzten Programme sind urheberrechtlich geschützt und für die Berufsbildende Schule Lahnstein lizenziert. Jegliches Kopieren der Programme ist verboten.
- Das Einspielen bzw. Installieren von Programmen jeglicher Art ist verboten.
- Das Drucken erfolgt in Absprache mit der Aufsicht führenden Lehrperson. Verschwenderisches Verhalten im Zusammenhang mit dem Drucken ist zu vermeiden.

Benutzung des Internets

- Die Benutzung der Datenkommunikation an der BBS Lahnstein ist kostenlos.
- Die Netiquette (Grundregeln zum Umgang mit anderen Netzteilnehmern) ist einzuhalten.
- Das Aufrufen von Internetseiten, die eine Verletzung religiöser, moralischer, weltanschaulicher oder auch ethischer Empfindungen verursachen können oder die rassistische oder faschistische Äußerungen enthalten bzw. zu Gewalttaten und kriminellen Delikten auffordern, ist verboten.
- Es ist grundsätzlich verboten, den Internetzugang der BBS Lahnstein zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.
- Der Download und das Speichern von Dateien ist nur nach vorheriger Absprache mit der Aufsicht führenden Lehrperson erlaubt.
- Kein Benutzer hat das Recht Vertragsverhältnisse im Namen der Schule einzugehen.
- Datenschutz: Die Schule behält sich vor, jegliche Aktion im Zusammenhang mit dem Internet zu protokollieren und Emails ggf. einzusehen.

Die „Dienstanweisung Datenschutz“ der BBS Lahnstein vom 01.12.2008 ist zu beachten und einzuhalten. Sie kann beim Datenschutzbeauftragten und auf der Homepage der BBS Lahnstein eingesehen werden.

Sanktionen

- Verstöße gegen den Nutzungsvertrag werden nach § 61 der Schulordnung „Verstöße gegen die Ordnung in der Schule“ gewertet. Sie werden entsprechend der Ordnungsmaßnahmen der Schulordnung § 62 und § 63 geahndet.
- Nutzer, die unbefugt Software kopieren, machen sich strafbar und können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.
- Jeglicher Schaden an Hardware oder Software, der durch fahrlässiges Verhalten oder durch mutwillige Zerstörung entstanden ist, wird durch ein autorisiertes Systemhaus instandgesetzt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt!

Selbstverpflichtung der Schülerinnen und Schüler der BBS Lahnstein

Für SchülerInnen und LehrerInnen ist die Schule ein Arbeitsplatz , an dem sie einen großen Teil ihrer Zeit verbringen.

Arbeitsplätze sollten generell sauber, ästhetisch und funktional sein; man sollte sich gerne an ihnen aufhalten und sich dort wohlfühlen. Es ist bekannt, dass auch das Lernen durch gepflegte Umgebung gefördert wird, weil sie Motivation freisetzt.

Daher erklären die Schülerinnen und Schüler der BBS Lahnstein:

- Die BBS Lahnstein ist unsere Schule
- Wir, die Schülerinnen und Schüler möchten eine schöne Schule und achten deshalb auf die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist dafür verantwortlich. Verantwortlich sein bedeutet, auf sich zu achten, seinen eigenen Müll ordentlich zu entsorgen und den Aufenthaltsraum sauber zu hinterlassen. Überall stehen Mülleimer und Aschenbecher bereit, damit jede Art von Müll entsprechend entsorgt werden kann.
- Für alle Räume gilt: Am Ende der letzten Stunde werden die Stühle hochgestellt und die Räume aufgeräumt und frei von Müll hinterlassen. Es gehört zu der sozialen Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, auf die unter hohem Arbeitsdruck stehenden Putzkräfte Rücksicht zu nehmen und sie bei der Arbeit zu entlasten. Ist die Klasse zu verdreckt, dürfen die Reinigungskräfte den Klassenraum bestreiken. Die Klasse muss ihn dann selbst säubern.
- Aus hygienischen und ästhetischen Gründen sollen die Toiletten besonders sauber sein. Hier vor allem gilt der Grundsatz, dass man den Raum so verlässt, wie man ihn selbst vorfinden möchte.
- Wir, die Schülerinnen und Schüler der BBS Lahnstein tolerieren keine absichtliche und mutwillige Verschmutzung unserer Schule. Wer dies dennoch tut, muss damit rechnen, die Konsequenzen zu tragen. Eine mögliche Konsequenz aus einer mutwilligen Verunreinigung ist der Reinigungsdienst. Die Schülerin oder der Schüler wird dem Hausmeister unterstellt und hilft ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammen mit den Reinigungskräften der Schule.

Einverständniserklärung

Wir möchten bei schulischen Veranstaltungen oder zum Zwecke der Eigenwerbung (Flyer, Homepage, Plakate, Presseartikel etc.) Fotos oder Videos anfertigen, auf denen Schüler und Schülerinnen abgebildet sind.

Durch deine/Ihre Unterschrift auf der Einschulungsübersicht erklärst du dich/erklären Sie sich damit einverstanden.

Hinweis: Eine genaue Beschreibung des Verwendungszwecks ist auf der Homepage (www.bbs-lahnstein.de) einsehbar.
Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Verfahren bei Fehlzeiten Wahlschulen

Vollzeit (VZ): BOS2, BOS1, HBF, BF2, (Wiederholer der BF1 und BVJ)

Teilzeit (TZ): DBOS

Grundsätzliches

Alle Entschuldigungen bzw. Anträge auf Beurlaubung sind schriftlich vorzulegen. Bei nicht volljährigen Schülern ist zusätzlich die Unterschrift eines Sorgeberechtigten erforderlich. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes (Krankmeldung) kann verlangt werden (SO §23(1)).

Grundsätzlich sind alle Entschuldigungen innerhalb von 3 Werktagen dem Klassenleiter vorzulegen. Im Falle einer verpassten Leistungsüberprüfung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes / Krankmeldung (AU) zwingend erforderlich. Diese wird **zusätzlich** in geeigneter Form (z.B. via Mail) **dem betroffenen Fachlehrer** innerhalb von **3 Werktagen** vorgelegt. Samstage, Sonntage und Feiertage gelten nicht als Werktag. Erfolgt dies nicht, so gilt diese Zeit als unentschuldigt.

Leistungen, die während einer **entschuldigten Zeit** eingefordert wurden, können in geeigneter Form im Ermessen des jeweiligen Fachlehrers nachgefordert werden (SO §35(1)).

Leistungen, die während einer **unentschuldigten Zeit** eingefordert wurden, werden mit ungenügend bewertet (SO §35(2)). Über unentschuldigte Fehlzeiten sind bei minderjährigen Schülern die Eltern zu informieren (SO §23(1)).

Häufiges „Zu spät kommen“

Erscheint ein Schüler häufig zu spät zum Unterricht, so kann hierfür eine schriftliche Entschuldigung verlangt werden. Falls der Fehlgrund nicht akzeptiert wird, gilt die verpasste Zeit als **unentschuldigt**.

Hierüber entscheidet der unterrichtende Kollege oder der Klassenleiter, ggf. ist der Bereichsleiter hinzuzuziehen. Bedenken Sie, dass es sich hierbei um eine individuelle Einzelfallentscheidung handelt. Der jeweilige Grund sowie die Reife und das Verhalten des Schülers sind hierbei zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen sind nach pädagogischem Ermessen möglich:

- Die verpassten Unterrichtsinhalte werden durch ein Referat o.ä. aufgearbeitet.
- Die verpasste Zeit wird außerhalb der regulären Unterrichtszeit nachgeholt.
- Der Schüler äußert sich schriftlich über sein Fehlverhalten. Die Sorgeberechtigten nehmen hiervon Kenntnis.

Abwesenheit ist vorher bekannt, Beurlaubung

Möchte ein Schüler aus privaten Gründen vom Unterricht befreit werden, so stellt er mindestens eine Woche vorher einen **Antrag auf Beurlaubung**. Versäumt er dies, entscheidet der Klassenleiter, ob diese Zeit als entschuldigt oder unentschuldigt gewertet wird.

Bei Beurlaubung gilt: „Beurlaubung einzelner Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer, bis zu drei Tagen der Klassenleiter, in allen anderen Fällen der Bereichsleiter bzw. Schulleiter (§24 (2) SO)“.

Findet am gewünschten Beurlaubungstag eine angekündigte Leistungsüberprüfung statt, so ist der jeweilige Fachlehrer mit in die Entscheidung einzubeziehen, ggf. entscheidet der Bereichsleiter.

Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tag (die Tage) als entschuldigte Fehlzeit.

In diesem Fall wird eine geeignete Leistungsüberprüfung im Ermessen des Fachlehrers durchgeführt.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so gilt im Falle der Abwesenheit diese Zeit als unentschuldigt.

Leistungsüberprüfungen werden in diesem Fall mit ungenügend bewertet.

Fehlen im Unterricht

Fehlt ein Schüler im Unterricht, so sind die Gründe hierfür in Form einer Entschuldigung schriftlich darzulegen (SO §23(1)).

Sind die aufgeführten Gründe inakzeptabel, so kann die Fehlzeit als **unentschuldigt** gewertet werden. Hierüber entscheidet der Klassenleiter, ggf. entscheidet der Bereichsleiter.

Attestpflicht

Lässt das gesamte Verhalten hinsichtlich des Fehlens Zweifel aufkommen, so wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Attest oder Krankmeldung, AU) für unbestimmte Zeit von dem Schüler verlangt. Hierüber entscheidet der Klassenleiter, ggf. der Bereichsleiter.

Ärztl. attestierte Fehlzeiten sind als entschuldigt zu werten, sofern sie innerhalb von 3 Werktagen nach dem ersten Fehltag vorgelegt werden. Andernfalls wird die Fehlzeit als unentschuldigt gewertet.

1. Mahnung

Fehlt ein Schüler an 3 Tagen vollständig oder stundenweise unentschuldigt, so erhält er (bei minderjährigen Schülern die Eltern) die 1. Mahnung. Spätestens mit der 1. Mahnung wird eine Attestpflicht auferlegt.

2. Mahnung

Hat ein Schüler bereits die 1. Mahnung erhalten und fehlt an weiteren 2 Tagen vollständig oder stundenweise unentschuldigt, so erhält er (bei minderjährigen Schülern die Eltern) die 2. Mahnung.

Hinweis

Die Zeiträume für die 1. und 2. Mahnung beziehen sich auf ein Schuljahr.

Ausschulung

Voraussetzung: Der Schüler (bei minderjährigen Schülern die Eltern) hat die 1. Mahnung und die 2. Mahnung mit Androhung der Ausschulung erhalten (SO §18(2)2).

Fehlt ein Schüler an **insgesamt 10 Tagen** (Teilzeit 5 Tage) **oder an insgesamt 20 Unterrichtsstunden** (Teilzeit 10 Unterrichtsstunden) **seit Schuljahresbeginn** unentschuldigt, so wird er ausgeschult. Der schriftliche Bescheid (bei minderjährigen Schülern an die Eltern) wird vom Schulleiter unterschrieben (SO §18(2)2).

Fallbeispiel: Ein Schüler fehlt donnerstags im Religionsunterricht in der 8.h + 9.h unentschuldigt. Die 1.-6.h war er da. => Erste unentschuldigte Fehlzeit. In der nächsten Woche fehlt er dienstags unentschuldigt. => Dies ist die zweite unentschuldigte Fehlzeit.

In der darauffolgenden Woche fehlt er wiederum in der 7.h im Deutschunterricht. => Dies ist die 3. unentschuldigte Fehlzeit. => Er erhält die 1. Mahnung.

Er hat nun 1 Fehltag und 3 Fehlstunden unentschuldigte Fehlzeiten angesammelt.

Nach zwei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten erhält er die 2. Mahnung.

Die Ausschulung erfolgt, wenn **insgesamt** seit Schuljahresbeginn **10 Tage oder 20 Schulstunden** unentschuldigt gefehlt wurde (Teilzeit 5 Tage bzw. 10 Unterrichtsstunden).

Rauchen in den Pausen

Seit dem 15.02.2008 besteht in unserem Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ein gesetzliches Rauchverbot.

Seitdem verlassen viele Schüler/Schülerinnen das Schulgelände, um auf dem angrenzenden oder gegenüberliegenden Bürgersteig zu rauchen.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, auf folgende Regelungen hinzuweisen, die uns die Unfallkasse Rheinland-Pfalz mitgeteilt hat:

1. Schülerinnen und Schüler unterliegen außerhalb des schulischen Bereichs nicht der schulischen Aufsicht.
2. Wenn Schülerinnen und Schüler rauchen wollen, müssen sie das in Pausen und Freistunden „rauchfreie“ Schulgelände verlassen.
3. Da Rauchen dem privaten Lebensbereich zuzurechnen ist, führt das gesetzliche Rauchverbot nicht zur schulischen Verantwortung für den Aufenthalt außerhalb des Schulgeländes.

Es bestehen demnach keine schulische Aufsicht und kein gesetzlicher Unfallschutz, wenn Schüler/innen das Schulgelände zum Rauchen während der Pausen oder in Freistunden verlassen.

Wir weisen auch darauf hin, dass Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gesetzlich untersagt ist. In Absprache mit der Schule wird das Ordnungsamt der Stadt Lahnstein verstärkte Kontrollen vor der Schule durchführen, wobei auch Ordnungswidrigkeiten wie das Verunreinigen öffentlichen Geländes durch weggeworfene Zigarettenkippen oder sonstigen Abfall durch Geldstrafen geahndet werden sollen.